



Amtssigniert. SID2022111118951  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

«ADR\_ANREDE»  
«ADR\_TITEL» «ADR\_VORNAME»  
«ADR\_NACHNAME»  
«ADR\_CO»  
«ADR\_STRASSE» «ADR\_HAUSNR» /  
«ADR\_HAUSNRB» / «ADR\_HAUSNRZ»  
«ADR\_PLZ» «ADR\_ORT»

«MTCBEHOE»  
**Kinder- und Jugendhilfe**

«SACTITEL» «SACSACHB»  
«MTCSTBEZ»  
«MTCPOSTL» «MTCORTBZ»  
Tel. «SACTELNR»  
Fax «SACFAXNR»  
«SACEMAIL»  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz  
unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

«AKT\_MJGES»  
«MTCORTBZ», «DRUCK\_DATUM»

«NAME\_GEBDAT\_MJGES»

## LEISTUNGSaufTRAG

Vereinbarung zwischen dem Land Tirol, vertreten durch «MTCBEHOE», als Auftraggeber und «ADR\_TITEL» «ADR\_VORNAME» «ADR\_NACHNAME» vertreten durch  als AuftragnehmerIn über die **Erbringung von Leistungen im Rahmen der Erziehungshilfen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)** für

### KIND/ER

Name, Geburtsdatum:	«NAME_GEBDAT_MJGES»
Staatsbürgerschaft:	«MJ_STANG»
Adresse:	«MJ_PLZ» «MJ_ORT», «MJ_STRASSE» «MJ_HAUSNR» / «MJ_HAUSNRB» / «MJ_HAUSNRZ», c/o «MJ_CO»

I.

**Nähere Angaben**

**MUTTER**

Vorname:	«KM_VORNAME»
Nachname:	«KM_NACHNAME»
frühere Namen:	«KM_FR_NAMEN»
geboren am:	«KM_GEBDAT»
Staatsbürgerschaft:	«KM_STANG»
Adresse:	«KM_PLZ» «KM_ORT», «KM_STRASSE» «KM_HAUSNR» / «KM_HAUSNRB» / «KM_HAUSNRZ», c/o «KM_CO»

**VATER**

Vorname:	«KV_VORNAME»
Nachname:	«KV_NACHNAME»
frühere Namen:	«KV_FR_NAMEN»
geboren am:	«KV_GEBDAT»
Staatsbürgerschaft:	«KV_STANG»
Adresse:	«KV_PLZ» «KV_ORT», «KV_STRASSE» «KV_HAUSNR» / «KV_HAUSNRB» / «KV_HAUSNRZ», c/o «KV_CO»

<b>Pflegemutter:</b>	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------

<b>Pflegevater:</b>	<input type="checkbox"/>
---------------------	--------------------------

SozialarbeiterIn der Bezirkshauptmannschaft:	<input type="checkbox"/>
SachbearbeiterIn der Bezirkshauptmannschaft:	<input type="checkbox"/>
Betreuungsperson auf Seiten des Auftragnehmers:	<input type="checkbox"/>
Problemdarstellung und Betreuungsziele: siehe beiliegenden Hilfeplan.	

## II.

### Aufgaben

#### Für Einzelpersonen

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 TKJHG) und auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 13 TKJHG) obliegt dem /der AuftragnehmerIn die

- sozialarbeiterische Betreuung und Begleitung von Minderjährigen und deren Familien
- sozialpädagogische Betreuung und Begleitung von Minderjährigen und deren Familien
- Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere durch Strukturierung des Tagesablaufes sowie sonstige Betreuung und Hilfestellung
- Hilfeleistungen und Beratungen durch Angehörige eines Gesundheitsberufes
- pädagogische Hilfeleistung
- 

im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG.

Insbesondere umfasst diese Betreuung und Begleitung die Abklärung unter Bedachtnahme auf die Betreuungsziele, die Erarbeitung von Rahmen- und Detailzielen, die Planung und Durchführung der Betreuungsarbeit, die Zusammenarbeit mit Behörden / Ämtern und anderen Institutionen sowie die Fallverlaufsdokumentation.

#### Für Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 TKJHG) und auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 13 TKJHG) obliegt dem Auftragnehmer die Betreuung und Begleitung von Minderjährigen und deren Familien im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG durch qualifizierte Personen.

Insbesondere umfasst diese Betreuung und Begleitung die Abklärung unter Bedachtnahme auf die Betreuungsziele, die Erarbeitung von Rahmen- und Detailzielen, die Planung und Durchführung der Betreuungsarbeit, die Zusammenarbeit mit Behörden / Ämtern und anderen Institutionen sowie die Fallverlaufsdokumentation.

### III.

#### Auftrag

Die Kinder- und Jugendhilfe der «MTCBEHOE» beauftragt oben genannte/n AuftragnehmerIn mit der Durchführung der Unterstützung der Erziehung:

- Betreuungsbeginn, geschuldeter Erfolg (Zielerreichung), etwaige Vorgaben (zum Beispiel verpflichtendes Mindestausmaß an Kontakten) sowie Stundenausmaß und Dauer der ersten Phase (Orientierungsphase) sind im Hilfeplan festgelegt.

Pro Arbeitsphase findet zumindest ein verpflichtendes Hilfeplangespräch statt, bei dem Dauer, Stundenausmaß sowie etwaige Abänderungen hinsichtlich des geschuldeten Erfolges (Ziele) vereinbart und in einem Protokoll festgehalten werden. Diese werden der / dem AuftragnehmerIn zugestellt

- Das Betreuungskonzept ist von der / dem AuftragnehmerIn spätestens bis zum Ende der Orientierungsphase, der schriftliche Bericht spätestens bis zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Betreuungsphase und der Abschlussbericht spätestens bei Beendigung der Betreuung vorzulegen.

- Honorar pro Stunde nach Vorlage der Berichte und Rechnungslegung:

€ «ERNKOSTE» (zusätzlich «ERCXMVCD» % MwSt)

Gemäß Richtlinie des Landes Tirol zur Leistungsabgeltung der Familienbetreuung in Tirol.

**Für Gruppenarbeit gilt:** Die Abrechnung erfolgt pro BetreuerIn und erbrachter Betreuungsstunde unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen.

- Ergänzungen:

### IV.

Der Hilfeplan und die dazu gehörigen Protokolle der Hilfeplangespräche sowie die näheren Vereinbarungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Leistungsauftrages.

**Bitte senden Sie die beigefügte Zweitschrift dieses Schreibens  
unterfertigt und mit Datum versehen an uns zurück.**

«MTCORTBZ», «DRUCK\_DATUM»

---

Ort, Datum

«BEZ\_FERTIGUNGSKL»  
«SACTITEL» «SACSACHB»  
(AuftraggeberIn)

---

Ort, Datum

---

«ADR\_TITEL» «ADR\_VORNAME» «ADR\_NACHNAME»  
(AuftragnehmerIn)

**Anlagen:**

Zweitschrift zur Rücksendung

Hilfeplan

## Nähere Vereinbarungsbedingungen

### 1. Methodik:

Der / die AuftragnehmerIn leistet „nachgehende“ Betreuung, seine / ihre Arbeit findet in der Regel „vor Ort“ (in der Familie) statt. In die Arbeit ist das gesellschaftliche Umfeld des / der Minderjährigen einzubeziehen, soweit das Wohl des / der Minderjährigen dies erfordert.

### 2. Fachlichkeit:

Der / die AuftragnehmerIn trägt die Verantwortung für eine fachlich qualifizierte Arbeit. Insbesondere trägt er / sie die Verantwortung dafür, dass, so nicht eine bestimmte Stundenanzahl festgelegt wird, im vereinbarten Rahmen das fachlich gebotene Ausmaß an Betreuung geleistet wird. Wenn der / die AuftragnehmerIn eine Einrichtung (zB Verein, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ist, setzt er das zur Durchführung des jeweiligen Auftrages qualifizierte Personal ein. Sollte er mehr als eine / einen BetreuerIn einsetzen, ist dies vom Auftraggeber vor Durchführung der Maßnahme zu genehmigen. Für diesen Fall ist dem Auftraggeber überdies die geplante Arbeitsaufteilung zwischen den BetreuerInnen aufzuzeigen.

### 3. Supervision:

Einzelpersonen nehmen fallbegleitende Supervision in Anspruch – dies im Ausmaß von zumindest 6 Einheiten pro Jahr. Ist der Auftragnehmer eine Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfe trägt diese die Verantwortung für ein entsprechendes Supervisionsangebot.

### 4. Vorweisen eines Strafregisterauszuges

Jede Einzelperson hat zu Beginn ihrer Tätigkeit (Unterstützung der Erziehung) der auftragserteilenden Bezirksverwaltungsbehörde einen aktuellen Strafregisterauszug vorzulegen und neue Einträge unverzüglich mitzuteilen. Ist der Auftragnehmer eine Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfe trägt diese die Verantwortung für eine entsprechende Überprüfung.

### 5. Arbeitsphasen:

Die Rahmenbedingungen (Dauer der Arbeitsphasen, Stundenausmaß, verpflichtendes Mindestausmaß der Kontakte) sowie die Inhalte der Betreuung sind im Hilfeplan festgelegt. Erforderliche Änderungen werden bei den Hilfeplangesprächen mündlich vereinbart und in einem Protokoll schriftlich festgehalten, welches dem/der AuftragnehmerIn zugestellt wird.

#### a) Orientierungsphase in der Höchstdauer von drei Monaten:

Diese Phase dient schwerpunktmäßig der Abklärung. Die / der BetreuerIn nimmt mit dem / der Minderjährigen bzw. dessen / deren Familie Kontakt auf, macht sich ein Bild von der / den zu betreuenden Person(en), dem sozialen Umfeld, der Familiensituation und von den vorhandenen Ressourcen. Unter Zugrundelegung der dabei gewonnenen Erkenntnisse werden die Zweckmäßigkeit einer ambulanten Familienbetreuung beurteilt, ein Betreuungskonzept vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin vorgelegt sowie die vom Auftraggeber formulierte Problemdarstellung und Zielvorstellung geprüft und gegebenenfalls im Einvernehmen mit diesem modifiziert.

#### b) Betreuungsphase(n) in der Dauer von jeweils höchstens sechs Monaten:

Die Betreuungsphase dient der intensiven Arbeit mit dem / der Minderjährigen bzw. dessen / deren Familie und dem sozialen Umfeld. Veränderungen im Sinne der Betreuungsziele sind anzustreben. Ein bloßes Aufrechterhalten der bestehenden Situation als „Ziel“ muss ausdrücklich vereinbart und dokumentiert werden.

#### c) Ablösephase:

Der Ablösungsprozess von der Familie sollte dann einsetzen, wenn es absehbar ist, dass es der Familie gelingt, ihre Aufgaben im Sinne der Betreuungsziele weitgehend selbstständig wahrzunehmen. Inhalte der Ablösephase können ua sein: Überprüfung, ob die Familie dazu ausreichend in der Lage ist; Vermittlung zu adäquaten anderen Unterstützungsmöglichkeiten; Verabschiedung.

6. Koordination, Kooperation:

Auftraggeber und AuftragnehmerIn bemühen sich um eine unbürokratische und effektive Zusammenarbeit. Es wird versucht, auftretende Probleme umgehend zu besprechen bzw. zu lösen.

7. Verschwiegenheitspflicht gem. § 13 TKJHG:

- (1) Die beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die für ihn tätigen Personen sind, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat – und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Familien, Minderjährige oder junge Erwachsene betreffen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiter.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und den Sicherheitsbehörden. Davon ausgenommen sind Auskunftersuchen
  - a) der Staatsanwaltschaften und von Gerichten in Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind; die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 der Strafprozessordnung 1975 sind sinngemäß anzuwenden,
  - b) von Gerichten in Verfahren zu Obsorge- und Kontaktrechten im Außerstreitverfahren, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist, und
  - c) der Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 22 Abs. 2 zweiter Satz des Sicherheitspolizeigesetzes (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz), sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht gegenüber sonstigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, Lehrkräften und Kindergartenpädagoginnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, soweit im Rahmen einer Gefährdungsabklärung, der Erstellung und Durchführung von Hilfeplänen oder der Hilfen zur Erziehung das überwiegende berechnete Interesse der Minderjährigen an der Preisgabe der Tatsache das Interesse an deren Geheimhaltung überwiegt.
- (4) Bei der Interessensabwägung ist das überwiegende berechnete Interesse der Minderjährigen an einer Geheimhaltung von Tatsachen des Privatlebens in Schule und Kindergarten in besonderem Maße zu berücksichtigen.
- (5) Dem Bewohnervertreter ist im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 des Heimaufenthaltsgesetzes die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Einsicht in die Dokumentation (§ 17) zu gewähren.

8. Berichterstattung, Informations- und Meldepflicht:

Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe gibt dem / der AuftragnehmerIn alle wesentlichen fallbezogenen Informationen weiter. Insbesondere informiert er sie / ihn umgehend über Sachverhalte, die eine Änderung oder Beendigung der Betreuung erforderlich machen.

Der / die AuftragnehmerIn erstattet dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe zum Ende einer jeden Arbeitsphase einen schriftlichen Bericht. Die Berichte sind so zeitgerecht zu übermitteln, dass sie spätestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Arbeitsphase beim Auftraggeber einlangen.

Am Ende des Ablaufes ist ein Endbericht zu verfassen und vorzulegen.

Gefährdungsmeldung/Mitteilungspflicht:

Bei Hinweisen auf eine akute Beeinträchtigung des Kindeswohls ist der Träger der Kinder- und Jugendhilfe umgehend telefonisch und zusätzlich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus hat der / die AuftragnehmerIn über wichtige Umstände, insbesondere solche, die eine Intensivierung oder frühzeitige Beendigung der Betreuung (zB über die Notwendigkeit der Einleitung einer vollen Erziehung) erforderlich machen, ohne Verzug zu berichten.

Dasselbe gilt für den Fall, dass Betreuungstermine wiederholt nicht eingehalten werden und / oder mangelnde Kooperationsbereitschaft („Scheinkooperation“) seitens der zu Betreuenden besteht. Bei Betreuungen im Zwangskontext sind auch einmalig abgesagte oder nicht eingehaltene Termine umgehend der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

Berichte:

Berichte sollen nachvollziehbar und verständlich verfasst sein und Auskunft über die wesentlichen betreuungsrelevanten Inhalte<sup>ii</sup> geben. Dem Auftraggeber muss es an Hand des Berichtes möglich sein, Entscheidungen über die weitere Vorgangsweise zu treffen.

9. Betreuungsdokumentation:

Über die Berichte hinaus dokumentiert der / die AuftragnehmerIn die Betreuung (Fallverlauf, Einschätzung, Betreuungsziel/e, Planung, Interventionen) sowie die aufgewendete Zeit.

Der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat bei Vorliegen triftiger Gründe das Recht auf Einsichtnahme in diese Dokumentation.

10. Zahlung:

Es gilt das vereinbarte Honorar/ bzw. der Pauschalsatz nur soweit und solange, als nicht vom Amt der Tiroler Landesregierung für den / die betreffenden AuftragnehmerIn generell anderes bekannt gegeben wird.

11. Beendigung der Betreuung, Auflösung der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung gilt jedenfalls mit Beendigung der vereinbarten Laufzeit /Ablauf des letzten Auftrages oder mit dem Verlust der Befähigung bzw. dem Wegfall der Geschäftsgrundlage von Trägern nach § 12 TKJHG als aufgelöst. Der / die AuftragnehmerIn hat für eine geregelte Übergabe (Träger der Kinder- und Jugendhilfe, FolgebetreuerIn...) bzw. einen sorgfältigen Abschluss zu sorgen.

- 
- <sup>i</sup> § 37 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013 idgF (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung):
- (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
    1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
    2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
    3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
    4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
    5. Kranken- und Kuranstalten;
    6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
  - (1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.
  - (2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
  - (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
    1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
    2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
    3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.
  - (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
  - (5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.
- <sup>ii</sup> Dazu zählen insbesondere Aussagen über die Problematik (Symptomatik) des Falles, die zu betreuenden und andere beteiligte Personen, die aktuelle Situation der Familie, Betreuungsschwerpunkte, erreichte und künftige Ziele, Rückschläge, Veränderungen (Bezugnahme auf Vorberichte), den tatsächlichen und nötigen Betreuungsaufwand, die soziale Vernetzung und die voraussichtliche Betreuungsdauer.